

STEUERBERATUNGSVERTRAG

zwischen

vertreten durch:

- im Folgenden Mandant genannt -

und der  Steuerberatungsgesellschaft mbH **Hofekamp 3, 38442 Wolfsburg-Fallerleben**

- im Folgenden Berater genannt -

wird folgender Steuerberatungsvertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand und Umfang des Auftrags

Mit diesem Vertrag überträgt der Mandant dem Berater die Besorgung der folgenden steuerlichen Angelegenheiten:

- Buchführungserstellung ab
- Lohnbuchführungserstellung ab
- Aufstellung Jahresabschluss/ Erstellung Gewinnermittlung ab
- Betriebliche Steuererklärungen ab
- Private Steuererklärungen ab
- Anlassbezogene steuerliche oder wirtschaftliche Beratung:

Die genannten Tätigkeiten schließen den Schriftverkehr und die dazu erforderlichen Verhandlungen mit den Steuerbehörden sowie die Nachprüfung der eingehenden Steuerbescheide ein. Für die Übernahme weiterer hier nicht aufgeführter Tätigkeiten werden gesonderte schriftliche Vereinbarungen getroffen.

§ 2 Mitwirkung Dritter

Der Berater ist berechtigt, bei der Ausführung der ihm übertragenen steuerlichen Angelegenheiten geeignete Mitarbeiter, fachkundige Dritte, sowie Daten verarbeitende Unternehmen einzusetzen. Die eigene Verantwortlichkeit des Beraters bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Verschwiegenheitspflicht

Der Berater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Angelegenheiten des Mandanten, die ihm bei oder anlässlich der Erledigung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass ihn der Mandant schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung von Angelegenheiten zur Wahrung berechtigter Interessen des Beraters unbedingt erforderlich ist. Der Berater ist auch von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit er nach den Versicherungsbedingungen der Berufshaftpflicht zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist. Die gesetzlichen Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt. Diese Verschwiegenheitspflicht des Beraters besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen, die aufgrund oder anlässlich seines Auftrags gefertigt wurden, darf der Berater Dritten, außer in dem in § 3 Abs. 2 Satz 2 geschilderten Fall, nur mit Einwilligung des Mandanten aushändigen. Im gleichen Umfang wie für den Berater selbst besteht die Verschwiegenheitspflicht auch für die Mitarbeiter und Hilfskräfte. Zieht der Berater fachkundige Dritte und/oder Daten verarbeitende Unternehmen hinzu, hat er dafür Sorge zu tragen, dass diese ebenfalls Verschwiegenheit bewahren.

§ 4 Mängelbeseitigung

Der Mandant hat Anspruch auf Beseitigung von Mängeln. Dem Berater ist die Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. Beseitigt der Berater die von dem Mandant geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Mandant die Mängel auf Kosten des Beraters von einem anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. Herabsetzung der Vergütung verlangen.

§ 5 Haftung

Der Berater haftet für eigenen Vorsatz sowie vorsätzliches Handeln der Mitarbeiter und Hilfskräfte. Der Berater hat eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 1.000.000 pro Einzelfall abgeschlossen. Er verpflichtet sich, die Versicherung in dieser Höhe so lange aufrechtzuerhalten, wie das Vertragsverhältnis mit dem Mandant besteht. Soweit ein Schadensersatzanspruch des Mandanten gegen den Berater kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem er entstanden ist. Der Anspruch ist innerhalb von sechs Monaten geltend zu machen, nachdem der Mandant von dem Schaden Kenntnis erlangt hat.

§ 6 Haftungsbegrenzung und Haftungsausschluss

In einem Haftpflichtfall kann der Berater von dem Mandant nur bis zur Höhe der nach § 5 bestehenden Deckungssumme in Anspruch genommen werden. Wegen eines weiter gehenden Schadens wird eine Haftung des Beraters hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Für mündliche Auskünfte außerhalb eines vereinbarten Beratungsgesprächs oder telefonische Auskünfte ist jede Haftung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn die Auskünfte schriftlich mit dem von dem Mandant geschilderten Sachverhalt bestätigt werden.

§ 7 Vergütung

Leistungen, die der Berater erbringt, werden, sofern darüber keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde, nach den Sätzen der Gebührenverordnung vergütet. Neben den Gebühren erhält der Berater die Auslagen (Post- und Fernmeldegebühren, § 16 StBVV, zusätzliche Schreibauslagen, § 17 StBVV, und Reisekosten, § 18 StBVV) zusätzlich vergütet, die er nach der Gebührenordnung in Rechnung stellen darf.

§ 8 Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis beginnt am . Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag ist kündbar mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines jeden Kalenderjahres. Im Übrigen gelten für die Kündigung des Vertrags die Bestimmungen der §§ 626 und 627 des BGB. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Sollte der Vertrag gekündigt werden, so beinhaltet die Beratungsleistung noch die Erstellung des Jahresabschlusses incl. Steuererklärungen und Anträge für das lfd. Jahr.

§ 9 Abtretung von Honoraransprüchen

Der Berater kann Gebührenforderungen an andere Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte abtreten. An andere Personen, die nicht als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte zugelassen sind, kann der Berater Gebührenforderungen abtreten, wenn die Forderung rechtskräftig festgestellt ist, ein erster Vollstreckungsversuch fruchtlos verlaufen ist und der Mandant dem Berater die ausdrückliche schriftliche Einwilligung erteilt hat.

§ 10 Zurückbehaltungsrecht des Beraters an den Handakten

Der Berater kann dem Mandant die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen der Gebühren und Auslagen befriedigt ist, sofern nicht die Vorenthaltung der Handakten oder einzelner Schriftstücke nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

§ 11 Mitwirkung des Mandanten

Der Mandant ist verpflichtet, an der Ausführung des Auftrags mitzuwirken, soweit es für die ordnungsmäßige Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Er hat dem Berater sämtliche für die Erledigung des Auftrags erforderlichen Nachweise, Urkunden und sonstigen Unterlagen (z.B. ihm/ihr zugestellte Mahnbescheide, Klageschriften, Verwaltungsakte, Einspruchs- und Beschwerdeentscheidungen und andere an ihn/sie gerichtete Schriftstücke), die im Zusammenhang mit den von dem Auftragnehmer zu bearbeitenden Steuerangelegenheiten stehen, zur Einsichtnahme zu überlassen und die zur Aufklärung des Sachverhalts notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 12 Wahrung von Ausschluss- und Notfristen

Der Berater ist zur Wahrung von Not- (Einspruchs-, Beschwerde-, Klage- und Rechtsmittelfristen) oder Ausschlussfristen (nicht verlängerbare Antragsfristen und nach der Finanzgerichtsordnung vom Vorsitzenden oder Berichterstatter gesetzte Fristen) nur verpflichtet, wenn

- a) der Bescheid bzw. das Schriftstück dem Berater direkt übersandt wurde, z.B. weil der Berater Zustellungsvollmacht hatte, oder
- b) der Mandant den Bescheid oder das Schriftstück erhalten und er dem Berater rechtzeitig die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt hat

Die Zustellung der Unterlagen an den Berater gilt gleichzeitig als Auftragserteilung für die Antragstellung, Einlegung von Rechtsbehelfen oder Erhebung einer Klage.

§ 13 Vollmacht

Der Mandant wird dem Berater für die Vertretung vor den Behörden gesonderte Vollmachten erteilen.

§ 14 Schriftform

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

§ 15 Wirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Steuerberatungsvertrags unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die dem ursprünglich verfolgten Zweck so nahe wie möglich kommen und deren Wirksamkeit keine Bedenken entgegenstehen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist -- soweit dies nach den Bestimmungen der ZPO zulässig ist, das Amtsgericht Wolfsburg.

Wolfsburg,
Ort, Datum

.....
Unterschrift des/ der Mandanten/
gesetzlichen Vertreters/

Wolfsburg,
Ort, Datum

.....
CK tax Steuerberatungsgesellschaft mbH